P R O T O K O L L

zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 15. November 2023

Ort:	Ellen-Key-Schule
Beginn:	17:30 Uhr
Ende:	21:30 Uhr
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:
Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll

Herr Goldmann begrüßt das Gremium, Herrn Duveneck und Herrn Scharf. Es wird nach der vorgeschlagenen Tagesordnung verfahren. Die Protokolle August und September werden angenommen.

TOP 2:
Anfragen des LSB

Die Antworten zu den Anfragen 40-23 bis 53/23 und 55/23 bis 57/23 konnten erst am Tag der Sitzung freigegeben werden und liegen daher zur Sitzung noch nicht vor. Die Mitglieder erhalten die Antworten per Mail. Rückfragen hierzu bitte ebenfalls per Mail an die Geschäftsstelle senden. Die Antworten liegen als *Anlage 1* bei.

TOP 3
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 26 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 4:
Bestimmung einer Wahlleitung

Herr Nowarra wird einstimmig zur Wahlleitung gewählt.

TOP 5:
Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes der Eltern

Es wird Herr Oliver Görs vorgeschlagen und er stellt sich auch zur Wahl. Eine Vorstellung erfolgt nicht. Mit 20 Ja-, 4 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen wird Herr Görs in den Vorstand nachgewählt. Er nimmt die Wahl an.

Da Herr Staatssekretär Dr. Kühne noch nicht anwesend ist, wird TOP 7, 8 und 9 vorgezogen.

TOP 7:
Berichte der Schülerinnen und Schüler

In der gestrigen LSA Sitzung wurden zwei Positionspapiere beschlossen Diese befassen sich mit dem Thema Wasserspender an Schulen und mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bildung.

Ebenso fand eine Plenartagung der Bundesschülerkonferenz statt. Dort wurde ein Papier zum Thema KI an Schulen beschlossen.

Versehentlich wird mit TOP 9 fortgefahren.

TOP 9:
Geschäftsordnungsänderungen aus der Facharbeitsgruppe

Herr Reinecke berichtet aus der Facharbeitsgruppe zur Änderung der Geschäftsordnung. Er stellt die angedachten Änderungen vor. Die Mitglieder äußern sich zu den Vorschlägen der Änderungen.
Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung zum Abbruch der Diskussion und eine Gegenrede.
Mit 6 Ja- , 11 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen wird der Antrag abgelehnt.
Es wird mit der Diskussion fortgefahren und ein Stimmungsbild zur Beteiligung von Stellvertretungen abgefragt. Diese sollen grundsätzlich in die Sitzungen eingebunden werden.
Ebenso wird das Stimmungsbild zum zeitlichen Versand der Sitzungsunterlagen abgefragt (7 oder 10 Tage vor der Sitzung). Hier gab es eine Mehrheit für den Beibehalt der 7 Tage.

Ein weiterer Antrag zur Geschäftsordnung zur Unterbrechung des TOP wird gestellt, um den TOP 8 zu behandeln.
Mit 6 Ja-, 5 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen wird der TOP unterbrochen.

Wiederaufnahme des TOP nach Beendigung TOP 6.
Herr Reinecke führ seine Ausführungen fort. Weitere Anregungen der Mitglieder können gerne per Mail an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

TOP 8:
Anträge

Herr Reinecke stellt seinen Antrag zum Thema „Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt entschieden und nachhaltig entgegentreten“ vor und erläutert ihn.
Es folgt eine intensive Diskussion darüber. Infolge dieser, wird ein neuer Antragstext von Herrn Berlo eingebracht:
„Das Informationsschreiben der Senatorin zum Umgang mit Störungen des Schulfriedens vom 13. Oktober 2023 wurde in einem Interview am 01.11.2023 gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nochmals konkretisiert.
Der Landesschulbeirat empfiehlt, diese Konkretisierung schriftlich den Schulleitungen zur Verfügung zu stellen.“

Mit 16 Ja-, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wird dieser Änderungsantrag beschlossen.
Mit 16 Ja- und 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen wird dieser neuformulierte Antrag

beschlossen.

TOP 6:
Aktuelles aus der SenBJF (Herr StS Dr. Kühne)

Vorab hat der Vorstand des LSB einen Fragekatalog eingereicht. Herr Dr. Kühne wird die einzelnen Fragenthemen bestmöglich beantworten.

Ziele und Schwerpunkte im neuen Schuljahr:
Ein großes Thema ist die Schulbauoffensive (BSO) und die Umsetzung des Digitalpaktes.
Man ist in der Hauptumsetzungsphase der BSO und es werden die ersten Schulen fertiggestellt.
Die Anbindung aller Schulen ans Gigabitnetz bis Ende der Legislaturperiode ist weiter geplant.
Weiterer Schwerpunkt ist u.a. die Verfahrensbeschleunigung.

Sachstand der BSO:
Es gibt zwei aktuelle Berichte hierzu. Zum einen der Bericht zum Maßnahmen- und Finanzcontrolling vom 29.09.2023 im Abgeordnetenhaus. Zum anderen vom 10.11.2023 der Sachstandsbericht der Schulbauoffensive.
https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/berichte/

Das diesjährige Monitoringverfahren erfolgte auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landes Berlin aus dem Oktober 2022. Diese schaut bis in das Jahr 2040 und ist Grundlage u.a. für die Schulentwicklungsplanung und den Schulbau.
Das Investitionsprogramm 2023/2027 wurde verabschiedet. Mittlerweile beträgt das Finanzvolumen im Kernhaushalt des Landes Berlin 1.24 Milliarden Euro pro Jahr für den Schulbau. Zusätzlich gibt es das Sondervermögen der Infrastruktur Wachsende Stadt und die Maßnahmen der HOWOGE.

Es wird weiter nach dem Musteraumprogramm gebaut. Auch bei Sanierungen wird auf eine moderne Ausstattung Wert gelegt. Inklusion und Digitalisierung sind. u.a. die Hauptschwerpunkte bei den Sanierungsmaßnahmen.

Zum Thema Schulbau und Denkmalschutz gab es bereits mehrere Fachtagungen und die Senatsverwaltung steht in einem engen Austausch mit dem Landesdenkmalamt.

Umsetzung Digitalpakt:
Ziel ist es, bis zum Ende der Legislaturperiode an allen Schulstandorten Glasfasernetz und Gigabitfähigkeit anzulegen.

Berliner Schulportal:
Das Schulportal soll zur zentralen Plattform aller Beteiligten an Schulen werden.

LUSD:
Die LUSD ist an 90% der Schulen angeschlossen, ebenso bei den Schulträgern. Derzeit erfolgt die Anbindung der berufsbildenden Schulen.

Nachhaltigkeit:
Diese hat eine große Priorität innerhalb der Berliner Schulbauoffensive.

Herr Dr. Kühne beantwortet Fragen:

- Demnächst soll eine Schulbaukarte veröffentlich werden. Diese wird dann regelmäßig aktualisiert.
- Bauliche Rahmenbedingungen für Digitalisierung werden geschaffen. Es erfolgt eine Ausstattung mit Präsentationstechnik und mobilen Endgeräten. Bildungsinhalte und pädagogische Konzepte werden digitaler. Die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Bereich Digitalisierung muss erfolgen. Es gibt Konzepte zur Partizipation der gesamten Schulgemeinschaft.
- Raumreserven für Willkommensklassen werden ständig gesucht.
- Das Land Berlin steht mit 42% an dritter Stelle beim Mittelabfluss des Digitalpaktes. Dieser läuft im Mai 2024 aus. Anträge können bis dahin gestellt werden, die Mittel dafür können bis Ende 2025 abgerufen werden. Es erfolgt zum Ende des Jahres hierzu noch einmal eine Abfrage in den Bezirken.
- Eine digitale Personalakte ist in der grundsätzlichen Digitalisierungsstrategie des Landes Berlin angesiedelt.
- Lehrkräfte können digitale Endgeräte nutzen. Eine weitere Versorgung mit Smartphones ist nicht vorgesehen.
- Die Anschaffung und Nutzung von fobizz wird seitens der Senatsverwaltung derzeit geprüft. Ebenso werden pädagogische Konzepte weiterentwickelt und mehr multiprofessionelle Teams geschaffen.
- Die LUSD verfügt über eine Schnittstelle zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. Hier werden die Daten automatisiert in die LUSD eingefügt. Ebenso gibt es eine automatisierte Schnittstelle zwischen Grund- und Oberschule.
- §64a Abs. 2 Schulgesetz regelt die Nutzung der LUSD. Da erst 90% der Schulen an die LUSD angeschlossen sind, gibt es derzeit eine Übergangsphase.

TOP 10:
Verschiedenes

Die Anmeldeliste für die Weihnachtssitzung am 06. Dezember liegt aus. Es wird um Vorabmeldung gebeten.
Der Entwurf zur Schulgesetzänderung wird frühestens am 24. November vorliegen, da vorher keine Freigabe seitens der Hausspitze vorliegt. Das Gremium äußert seinen Unmut über diese Kurzfristigkeit und diskutiert darüber.

Die Aktualität der eigenen Webseite beim LISUM wird kritisiert.

Samuel Goldmann	Andrea Schreiber
(Vorsitzender)	(Protokollantin)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.9
Birgit Pietrek

Tel. +49 30 90227 5239
Zentrale +49 30 90227 5050

Birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

15.11.2023

Sehr geehrter Herr Goldmann,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 15. November 2023 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 40-23 - Sozialarbeiter-Stellen

Wie viele Sozialarbeiter-Stellen sind aktuell in Berlin unbesetzt?

Aktueller Stand der Stellenbesetzung im Landesprogramm „Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“:

Meldungen der Träger zum Stand August 2023 (ohne Gewaltprävention):

- 1.038 Beschäftigte im Landesprogramm insgesamt,
- 659 Projekte (89 %) sind planmäßig mit Personal besetzt
- 27 Projekte (3,6 %) sind unbesetzt.

Neue Projekte zum Ausbau der Gewaltprävention ab August 2023:

- 39 Beschäftigte bereits gemeldet und 25 Projekte (23 %) planmäßig besetzt.

Angestellte Dienstkräfte beim Land Berlin:

Aktuell sind 33,73 Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unbesetzt; davon 7,00 Stellen aufgrund von Stellensperrungen, die durch die Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der jährlichen Prüfung der Personalbedarfsfeststellung im sozialpädagogischen Bereich der Berliner Schule

(Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in, Betreuer/-in und pädagogische Unterrichtshilfen) an öffentlichen Schulen - Schuljahr 2022/2023 (EBF 2023) verhängt wurden.

Anfrage 41-23 - Umfang der Nichtbeschulung von Kindern

Das Recht auf Bildung ist ein Grund- und Menschenrecht, das durch nationale und internationale Regelungen geschützt ist, für Menschen mit Behinderung u.a. durch Art. 24 UN-BRK gewährleistet wird, die mit Zustimmung des Bundesrats zu nationalem Recht wurde.

Das Recht auf Bildung ist auch elementare Voraussetzung für eine vollständige Teilhabe an unserer Gesellschaft.

Mit der Einführung von § 41 Absatz 3 a ins Schulgesetz

> **(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.**
> **Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.**
> **Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.**
> **Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.**
> **Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.**

wurde erstmals eine gesetzliche Regelung für die Praxis an den Schulen geschaffen, Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht auszuschließen, die nicht echte Ordnungsmaßnahmen waren.

Da bis heute der Umfang der Maßnahmen statistisch nicht bekannt ist, ist eine Bewertung, inwieweit Entscheidungen insbesondere der Schulleitungen ermessensfehlerfrei waren, nicht wirklich möglich.

Obwohl noch keine AV besteht, waren mit in Kraft treten der Änderung alle Altfälle mutmaßlich rechtswidrig geworden. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass mit Inkrafttreten alle Regionalen Außenstellen unverzüglich diese Fälle quantitativ und materiell abgefragt haben und die Fragen ohne großen Mehraufwand beantwortet werden können.

a) **Der LSB bittet um eine schulgenaue, mindestens aber bezirksgenaue, Übersicht, wie viele SuS nicht nach der Stundentafel unterrichtet werden.**

Aufzuschlüsseln ist nach

- **Anzahl der Unterrichtsstunden / Woche nach 0 / <11,**
- **darunter wegen des Grundes Eigen- und Fremdgefährdung,**

- **darunter Anzahl Kinder mit Förderstatus.**

Es ist nach § 41 Absatz 3 Satz 3, §43 Absatz 3 und §46 Absatz 5 Schulgesetz möglich, Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Schulbesuchspflicht zu befreien oder vom Unterricht zu beurlauben.

§41 3a Schulgesetz regelt das vollständige oder teilweise vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht auf Antrag der Klassenkonferenz.

Zu allen Optionen liegen keine statistischen Daten vor.

b) Wie stellt SenBJF sicher, dass insbesondere bei Kindern mit Förderstatus das Recht auf Bildung gesichert wird.

Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs-und Lernmöglichkeiten in einer Form beeinträchtigt sind, dass bei ihnen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben Anspruch auf zusätzliche sonderpädagogische Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt an allgemein bildenden Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine, ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende, schulische Bildung und Erziehung.

Sie soll den Betroffenen ein ihren individuellen Voraussetzungen entsprechendes möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

c) Gibt es mittlerweile Überlegungen, gerade bei Kindern mit Fremdgefährdung, Avatare als Ersatz der Teilnahme am Unterricht flächendeckend einzusetzen. Für die Kostenentscheidung bedarf es tatsächlich statistischer Daten.

Nein. Der Einsatz von sogenannten Telepräsenzrobotern unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Regelungen, die einer vielfältigen Nutzung, egal aus welchen Gründen, entgegenstehen. Es handelt sich dabei immer um Einzelfallentscheidungen, die mit den Kostenträgern abzustimmen sind und ein datenschutzrechtliches Einverständnis aller Personen voraussetzen, die potentiell im Bild und Ton wahrzunehmen sind.

d) Wie viele Anträge wurden bisher nach § 41 Abs. 3a bei den Schulaufsichten gestellt, wieviel wurden davon abgelehnt? Bitte bezirksgenau aufschlüsseln.

Die von den Klassenkonferenzen gestellten und von der Schulaufsicht abgelehnten Anträge werden statistisch nicht erfasst.

e) Prüfen die Schulaufsichten konkret, wie an den Schulen in den abgelehnten Fällen weiter mit den SuS verfahren wird?

Das ist abhängig vom Einzelfall. Die Schulaufsichten üben dazu ein Ermessen aus.

f) Wann kann damit gerechnet werden, dass der LSB einen Entwurf der AV zur Stellungnahme erhält? Wird dies so rechtzeitig erfolgen, dass es den Mitgliedern des LSB möglich ist, Rücksprache mit ihren Entsendegremien zu halten? Ist geplant, dem LSB die Stellungnahmen der Beiräte und weiteren Partizipationsgremien zu übermitteln?

Ein genauer Zeitpunkt kann noch nicht benannt werden, da sich der Entwurf der Ausführungsvorschriften noch in der Erarbeitung befindet. Der Landesschulbeirat (LSB) wird voraussichtlich entweder in seiner Sitzung am 17. Januar 2024 oder am 14. Februar 2024 beteiligt. Die Stellungnahmen weiterer Gremien, Verbände, Vereine etc. können mit dem Einverständnis der Absender dem LSB mitgeteilt werden.

Anfrage 42-23 - Terroralarme

Der Terror der HAMAS erfordert auch eine Neubewertung der Gefährdungslage in Deutschland und seinen Schulen.

a) Wie viele Probealarme und echte (wenn auch Fehlalarme) gab es im laufenden Jahr? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

<u>Probealarme</u>
Auf meine diesbezügliche Anfrage hat mir die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mitgeteilt, dass Probealarme in Schulen, unabhängig vom Hintergrund, durch die Polizei Berlin statistisch nicht erfasst werden.

Auf eine Einzelabfrage bei den Schulen wird aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes verzichtet.

<u>Fehlalarme</u>
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mir hierzu mitgeteilt, dass von dort eine Anfrage an die Polizei Berlin gestellt wurde, wie häufig sie zu möglichen relevanten Einsatzlagen an Schulen alarmiert worden ist.

Die Antwort steht noch aus.

Sobald ich die Informationen erhalte, werde ich Sie unaufgefordert unterrichten.

b) Gibt es ein landeseinheitliches Procedere, wie erkannte Probleme nach einem Alarm gelöst werden?

Auf meine diesbezügliche Anfrage bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde mitgeteilt, dass es zum polizeilichen Vorgehen in Fällen z.B. des Schulamoks einheitliche Konzepte gibt.

c) **Hat SenBJF eine Übersicht, an welchen Schulen Türen nicht von innen verschließbar sind, welche Kosten für eine entsprechende Nachrüstung notwendig sind? Gibt es eine Planung, diese Nachbesserung unverzüglich umzusetzen? Sind diese Kosten im Haushalt eingeplant? Ist eine Initiative der Senatsverwaltung geplant, dass der Bund hier ein entsprechendes Programm auflegt bzw. gibt es Sondermittel für den Kampf gegen Terrorismus, die die Bezirke abrufen können?**

Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist nicht bekannt, an welchen Schulen Türen nicht von innen verschließbar sind und welche Kosten für eine entsprechende Nachrüstung notwendig wären.

Die Zuständigkeit hierfür obliegt in der Mehrzahl der Schulen dem bezirklichen Schulträger gem. § 109 Schulgesetz im Rahmen der Unterhaltung und der baulichen Instandhaltung. Folglich kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auch keine Auskunft darüber erteilen, ob entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt 2024/2025 eingeplant sind.

Eine Initiative ist der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht bekannt.

Allgemein ist anzumerken, dass im Rahmen von Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Sanierung) die Schulbauvorgabe „Amok" Anwendung findet. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen von anderen Baudienststellen als den Bezirken als Bauherr umgesetzt werden (hier Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, HOWOGE).

Nach der Schulbauvorgabe „Amok" sollen alle Räume mit Knaufzylindern versehen werden. Insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen werden die Standorte entsprechend nachgerüstet.

Projektbezogen kann es in Abstimmung aller Beteiligten zu Abweichungen kommen.

d) **Können Eltern bei nicht vorhandener Grundsicherung an den Schulen (wie nicht von innen verschließbare Klassenräume) gegen Terrorangriffe und Amokläufen selbst entscheiden, ob sie ihr Kind zu Hause behalten?**

Die Verunsicherung in der Bevölkerung nach den jüngsten Terrorakten ist verständlicherweise groß. Um Notfallsituationen und Krisen zu begegnen, wurden die „Notfallpläne für Berliner Schulen" erarbeitet und dem Schulpersonal kommuniziert. Die Schulpflicht hängt nicht von den baulichen Gegebenheiten an Schulen ab.

Anfrage 43-23 - Schulaufsicht

Im Nachgang zu den Diskussionen in der letzten Sitzung des LSB und unter Hinweis verschiedener Antworten von SenBJF haben sich hinsichtlich der Funktion und Arbeitsweise der Schulaufsicht einige Fragen ergeben, für die der LSB um Beantwortung bittet:

Frau Senatorin a.D. Busse hatte in einem Gespräch mit dem LEA einmal erläutert, dass die Schulräte und Schulrätinnen eine etwa einjährige Ausbildung durchlaufen. Folgt diese Ausbildung einem einheitlichen (Lehr)plan? Kann dieser dem LSB zur Verfügung gestellt werden?

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Qualifizierungsreihe für Führungskräfte, die sich für ein Amt in der Schulaufsicht interessieren. Das Durchlaufen der modular aufgestellten Reihe ist Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schulaufsicht. Die Inhalte entsprechen dem Anforderungsprofil und folgen aktuellen bildungspolitischen Herausforderungen.

a) Gibt es sowas wie einheitliche zentrale Dienstvorschriften, welche Aufgaben im Bereich der Aufsicht wahrgenommen werden müssen?

Ja, es handelt sich um die Arbeitsanweisung für Referatsleitungen und um die entsprechenden Anforderungsprofile der Stellen.

b) Das Schulgesetz weist den Schulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule bestimmte Aufgaben zu, die als Mindeststandards einzuhalten sind. Einige davon liegen im Kompetenzbereich der Schulkonferenzen. Überprüfen die Schulaufsichten, ob und inwieweit diese Vorgaben umgesetzt werden?

Beispielhaft seien genannt:

- **Wird seitens der Schulaufsicht überprüft, ob der Verpflichtung nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zur schulöffentlichen Bekanntgabe nachgekommen wird? In Gremiensitzungen entsteht durch die dort gestellten Fragen immer wieder der Eindruck, dass die Transparenz nicht überall entsprechend der SchulG Vorgaben besteht.**
- **Wird seitens der Schulaufsicht überprüft, inwieweit nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 die Schule tatsächlich ein SchulG konformes Evaluierungssystem hat? Wenn ja, dürfte es ohne Aufwand möglich sein, zu berichten, wie viele Schulen (bezirksgenau)über kein Evaluierungsprogramm verfügen.**
- **Wird überprüft, inwieweit den Schulkonferenzen neben den Schulaufsichten nach § 9 SchulG berichtet wird? Nicht nur der Fragesteller hat in den langen Jahren seiner Mitgliedschaft in Schulkonferenzen noch nie Kenntnis eines solchen Berichtes gehabt.**

Die Schulaufsicht soll im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die Schulen gemäß § 106 Absatz 2 Schulgesetz[1] vorrangig beratend und unterstützend tätig werden. Sie hat bei der Ausübung der fachlichen Aufsicht die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten. Aus § 106 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz ergibt sich zudem, dass sie sich über Angelegenheiten der Schulen informieren kann. Es besteht folglich Ermessen hinsichtlich der Kontrolldichte, ermessenleitende Gesichtspunkte sind neben der schulischen Eigenständigkeit Hinweise auf Problemlagen. Eine umfassende Einzelfallkontrolle würde einen Ermessensausfall darstellen.

c) Kann statistisch ein Zusammenhang hergestellt werden zwischen der Anzahl der Überlastungsanzeigen und dem Fehlen solcher Strukturen und Konzepte an der Schule?

---

[1] Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist.

Nein, ein solcher Zusammenhang kann nicht hergestellt werden, da die Anzahl der Überlastungsanzeigen statistisch nicht erfasst wird.

d) Stimmt die Bildungsverwaltung der These zu, dass durch die Mehrarbeit bei der Erstellung von Konzepten, Ablaufregeln und durch Teambildungsprozesse letztlich Entlastung für die LuL bei der täglichen Arbeit möglich wird?

Dieser These kann durchaus zugestimmt werden, da insbesondere Teamarbeit in den Schulen als ein sehr wichtiger Faktor zur Entlastung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals angesehen wird.

Teamzeiten schaffen durch die Bündelung verschiedener Kompetenzen und Professionen Entlastung und stärken die Professionalität aller Teammitglieder.

e) Die Bildungspartnerschaft auf Augenhöhe zwischen Eltern und Pädagogen erfordert funktionierende Partizipationsstrukturen. Im SchulG wird für eine Frist für die Durchführung der konstituierenden GEV gesetzlich geregelt. Welche Schulen (schulgenau) haben in den Schuljahren 22/23 und 23/24 diese Frist überschritten? Falls diese Daten nicht erhoben werden wird um Beantwortung gebeten, weshalb die Schulaufsichten diesen Punkt nicht kontrollieren. Die gleiche Frage stellt sich für die Durchführung der Wahl der Gesamtschülersprecher und -sprecherinnen.

Die statistische Erhebung der Fristüberschreitungen ist nicht erforderlich. Sollte in einer Schule die Frist zur Konstituierung der GEV (§ 90 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz: spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn) oder die Frist für die Wahl der Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher (§ 89 Absatz 3 Schulgesetz: spätestens ein Monat nach Unterrichtsbeginn) überschritten werden, besteht die Möglichkeit zur Beschwerde bei der zuständigen Schulaufsicht.

Anfrage 44-23 - Gesamtstrategie zur Steigerung der Bildungsqualität / Berliner Qualitätsstrategie

Laut der Pressemitteilung der SenBJF vom 23.02.2023 ist eine "Gesamtstrategie zur Steigerung der Bildungsqualität" geplant.

Fragen:

a) Welchen Stand hat die "Gesamtstrategie zur Steigerung der Bildungsqualität" bzw. die "Berliner Qualitätsstrategie"?

Die „Gesamtstrategie zur Steigerung der Bildungsqualität“ befindet sich in der internen Abstimmung und wird derzeit mit ersten konkreten Maßnahmen unterlegt. Dabei werden immer wieder Schulleitungen und Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Schulaufsicht einbezogen. Im Anschluss daran ist eine umfangreiche Beteiligung der schulischen Praxis und der Landesgremien geplant. Die Umsetzung der Strategie betrifft alle Ebenen des Berliner Bildungssystems und wird zyklisch, mit regelmäßiger Evaluation der implementierten Maßnahmen, erfolgen.

Wie der Pressemeldung vom 23. August 2023 zu entnehmen ist, wird in der Gesamtstrategie auf die Förderung sprachlicher und mathematischer Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fokussiert mit dem Ziel, das Handeln in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den regionalen Außenstellen und in den Schulen stärker als bisher darauf auszurichten.

b) Wird die Strategie mit dem LSB beraten?

Ja, die Strategie wird baldmöglichst mit dem LSB beraten.

Anfrage 45-23 - Schulinspektion
Laut der Pressemitteilung der SenBJF vom 23.02.2023 läuft in diesem Schuljahr die Schulinspektion wieder an. Dabei sollen die Verfahren bzw Bewertungsbögen umfassend überarbeitet und auf die neue Qualitätsstrategie ausgerichtet sein.

Frage:

a) Welche Schulen nehmen in diesem Schuljahr (23/24) an der Schulinspektion teil?

Mit Beginn der 46. Kalenderwoche 2023 werden wieder Schulen in Berlin inspiziert.

Da es sich bei der Wiederaufnahme der Inspektionstätigkeit um eine Weiterführung der dritten Runde der Schulinspektionen handelt, werden zunächst die Schulen aufgesucht, die im Rahmen dieser dritten Runde bis März 2020 noch nicht inspiziert wurden. Im Schuljahr 2023/24 ist die Inspektion an insgesamt 51 Berliner Schulen geplant.

Es wird angeregt, die Unterlagen zum neuen Konzept der Schulinspektion für den LSB zur Verfügung zu stellen sowie aktualisierte Informationen zur Schulinspektion auf den Seiten der SenBJF zu veröffentlichen:
https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulinspektion/
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schulinspektion
https://www.isq-bb.de/wordpress/schulinspektion/berlin_schulinspektion/

Die: „Konzeption zur Wiederaufnahme der dritten Runde Schulinspektion ab August 2023“ ist in der Anlage beigefügt.

Die Informationen zur Schulinspektion werden voraussichtlich bis Ende des laufenden Kalenderjahres auf den entsprechenden Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktualisiert sein.

Anfrage 46-23 - Digitalisierung / Digitale Endgeräte für SuS

In der Antwort der SenBJF auf die schriftliche Anfrage von Franziska Brychcy und Tobias Schulze (Nr. 19/16366 vom 11. August 2023) über Schuldigitalisierung wird als notwendige Voraussetzung auf die Anbindung an die LUSD verwiesen sowie die Organisation über ein "sogenanntes Warenhaus", bei dem Schulen in eigener Verantwortung ihre Bedarfe melden sollen.

Fragen:

a) Welchen Stand hat die Ausstattung der Schulen mit Tablets für die Schüler?

55.171 mobile Endgeräte sind an Schülerinnen und Schüler ausgegeben worden, die unter anderem zum Bezug von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt sind und über kein eigenes Endgerät verfügen. Außerdem wurden Geflüchtete aus der Ukraine mit mobilen Geräten ausgestattet. Darüber hinaus können die Schulen auch eigenständig Tablets anschaffen. Ein Gesamtüberblick über die von den Schulen eigenständig angeschafften Tablets liegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vor.

b) Wie ist der Stand der Anbindung von Schulen an die LUSD? Wie viele Schulen sind angeschlossen, wie viele noch nicht?

Beim Fachverfahren Berliner LUSD sind aktuell 608 der 697 öffentlichen Schulen angeschlossen. Das entspricht 87 % aller öffentlichen Schulen in Berlin.

	Schulform	migriert	nicht migriert	Gesamtanzahl
		Aktueller Stand (26.10.2023)	Aktueller Stand (26.10.2023)	
	G	377	2	379
	K	108	17	125
	Y	69	23	92
	S	48	6	54
	B	4	40	44
	A	2	1	3
Summe		608	89	697

Bei 18 Schulen, die noch nicht an die LUSD angeschlossen sind, fehlen die technischen Voraussetzungen, da z. B. Baumaßnahmen an den Schulen durch die Bezirke noch nicht abgeschlossen wurden.

Alle allgemeinbildenden Schulen, die noch nicht an die LUSD angeschlossen sind, müssen aufgrund der Einführung der Schulpflichtüberwachung und der schrittweisen Abschaltung des Elektronischen Anmelde- und Leitsystems (EALS) bis zur Mitte des Jahres 2024 schnellstmöglich angeschlossen werden. Die Planung für die berufsbildenden Schulen sieht vor, dass sie bis Mitte/3. Quartal 2024 mit dem Basispaket an die Berliner LUSD angeschlossen sind.

Unter Basispaket versteht man, dass die Schulen in der LUSD die Schülerstammdaten, die Betriebe, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Klassenzuordnung, Schnittstellen und zahlreiche Berichte verwalten und verwenden können.

c) Wird das Warenhaus als Onlineshop beim ITDZ Bund eingerichtet? Wie ist der Stand? Ab wann ist eine Bedarfsmeldung möglich?
d) Wie ist der Stand des Vergabe- Verfahrens (Tablets und Notebooks) und wer führt die Vergabe durch?
e) Wie ist der Stand für die Verwaltung von Inventarisierung bis Ausleihsystem?
f) Wann werden die ersten Geräte ausgegeben?

Antwort zu c) bis f):
Aktuell befindet sich das Warenhaus in der Programmierentwicklung. Das Warenhaus wird über das Berliner Schulportal erreichbar sein. Es handelt sich um eine Softwarelösung, über die Schulen ihren Bedarf an bestimmter digitaler Ausstattung beantragen können. Geplant ist, das Berliner Schulportal ins ITDZ umzuziehen.

Die Vergabe wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt. Die Auswahl eines oder mehrerer Anbieter sowie der Ausschreibungsgegenstand orientieren sich an den Bedarfsmeldungen der Schulen. Gemäß Maßgabebeschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 2023 (Rote Nummer 0826 A, vgl. https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0826.A-v.pdf) werden den Schulen unterschiedliche Geräte im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten werden. Bei der Auswahl der Geräte orientieren sich die Schulen an ihrem individuellen Medienkonzept.

Im Zielbild der IKT-Architektur im Berliner Schulwesen sind in Abstimmung mit der IKT- Steuerung Standards für mobile Endgeräte definiert worden. Die Angebote im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden unterschiedliche pädagogische Anforderungen erfüllen.

Nach der Erteilung des Zuschlags kann die erste Bestellung der Geräte ausgelöst werden. Wann ein Rollout beginnen kann, wird erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden.

Anfrage 47-23 - Verbeamtung

a) Wie läuft die Verbeamtung derzeit?
(Anzahl der Verbeamtungswünsche, Anzahl der Verbeamtungen)

Die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte wird gemäß den Rahmenvorgaben des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes in der Personalstelle umgesetzt.

Seit Februar 2023 haben mehr als 10.000 Lehrkräfte auf der digitalen Plattform einen Verbeamtungsantrag gestellt.

Bis heute wurden 715 Bestandslehrkräfte verbeamtet; zunächst insbesondere die lebensälteren Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23 ihr 52. Lebensjahr vollendet haben bzw. in Kürze vollenden werden.

b) Welche aktuellen Hindernisse gibt es ggf.?

Es gibt keine grundsätzlichen Hindernisse. Jeder Verbeamtungsvorgang ist jedoch ein individuell komplexer Vorgang, der entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen in der Personalstelle bindet.

c) Welches sind derzeit die häufigsten Gründe für eine Nichtverbeamtung?

Verbeamtungen konnten wegen des Fehlens unterschiedlicher Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Häufige Gründe sind:
- persönlicher Wunsch, nicht verbeamtet zu werden,
- Höchstaltersgrenze überschritten,
- gesundheitliche Gründe,
- keine passende Staatsangehörigkeit.

d) Wie ist der aktuelle Sachstand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (Februar 2023) zur Kompensation für die Kolleginnen/ Kollegen, die nicht verbeamtet werden können?

Rund 3.000 Lehrkräfte, welche aus Altersgründen nicht verbeamtet werden konnten, erhalten den Nachteilsausgleich (erstmals mit den Bezügen vom September 2023) rückwirkend seit dem 01. Februar 2023 ausgezahlt. Für Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können, ist ebenfalls eine rückwirkende Zahlung des Nachteilsausgleichs vorgesehen.

e) Sind weitere Kompensationen, auch im Haushalt 2024/ 2025, geplant?

Im Doppelhaushalt 2024/25 werden voraussichtlich Regelungen für die Gruppe derjenigen Lehrkräfte getroffen, die trotz des Vorliegens der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Verbeamtung, nicht verbeamtet werden möchten, obwohl sie im Schuljahr 2022/23 unbefristet und ungekündigt im Schuldienst des Landes Berlin beschäftigt waren.

Für den Nachtragshaushalt 2023 konnte die Anzahl der Lehrkräfte, die auf Grund ihres Alters auf der Grundlage des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes nicht verbeamtet werden können, durch die vorhandenen Personaldaten festgestellt werden. Insoweit konnte die Anzahl dieser Lehrkräfte stellenwirtschaftlich im Nachtragshaushaltsgesetz 2023 berücksichtigt werden und somit eine Zahlung ab Februar 2023 realisiert werden.

Für die Gruppe der Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, musste die Anzahl durch eine entsprechende Abfrage festgestellt werden. Eine stellenmäßige Berücksichtigung dieser Lehrkräfte im Nachtragshaushalt 2023 konnte daher nicht erfolgen. Eine rückwirkende Nachzahlung soll - vorbehaltlich der Entscheidung des Abgeordnetenhauses von Berlin - aber auch für diese Lehrkräfte ermöglicht werden.

Bis zum 30. September 2023 hatten 1.911 Lehrkräfte auf der digitalen Plattform auf die Verbeamtung verzichtet, um den Nachteilsausgleich zu erhalten.

Anfrage 48-23 - Weiterentwicklung Inklusive Schule

a) Was ist neu in diesem Schuljahr?

Bezüglich der Zumessung von Lehrkräftestunden im Zusammenhang mit der „inklusiven Schule" ändert sich lediglich das Verhältnis der Faktoren wie folgt:
Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppe 1 eine Grundausstattung. Diese errechnet sich aus einem realen Faktor je Schülerin oder Schüler (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Faktor je Schülerin oder Schüler (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schülerinnen und Schülern. Beide Faktoren bilden im Verhältnis 40% (rSF) und 60% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

b) Wie sehen Sie die Umsetzung der VV-Zumessung im Kontext von ca.1.000 offenen Stellen und der Gewährleistung des Förderanspruchs für die betroffenen Kinder (auch unter der Vorgabe der SenBJF, dass die Stundentafel abgedeckt werden muss)?

Die Zumessung der Bedarfsstunden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist unabhängig von der Frage der Bedarfsdeckung durch den Bestand an Stunden. Insofern wird die Zumessung 1:1 umgesetzt und den Schulen gegenüber ausgewiesen. Die VV Zumessung formuliert dazu wie folgt:
„Die Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine auf Schülerinnen und Schüler bezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenem Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist."

Da im Durchschnitt der allgemeinbildenden Schulen weniger als 2/3 der Stunden dem Unterricht nach Stundentafel zuzuordnen sind (Anlage 4 VV Zumessung), bleiben den Schulen bei einem Gesamtvolumen von rund 31.000 Vollzeiteinheiten Freiräume für den Unterricht der sonderpädagogisch zu fördernden Kinder. In besonderen Einzelfällen unterstützt die regionale Schulaufsicht.

Anfrage 49-23 - Digitalisierung

1. Umsetzung des Ausbaus des Glasfasernetzes

a) Welche Schulen müssen derzeit noch eine 16Mbit-Leitung nutzen?

b) Wann werden diese Schulen an das Glasfasernetz angeschlossen?

c) Welche temporären Angebote gibt es für diese Schulen?

Antwort zu a) bis c):

Internetanschlüsse als Angelegenheit des äußeren Schulbetriebes liegen in der Verantwortung der regionalen Schulträger. Der Ist-Zustand wird nicht durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfasst.

Es liegen jedoch im Rahmen der jährlichen IT-Statistik Daten vor. Diese basieren auf Eigenmeldungen der Schulen und bilden den Stand Ende 2022 ab, seither ist der Breitbandausbau weiter fortgeschritten.

Lediglich fünf Schulen haben einen Anschluss mit einer Bandbreite von weniger als 25 Mbit/s gemeldet, zwei davon haben mittlerweile eine neue Anbindung erhalten, drei sind in der Umsetzung.

Bis zum Ende der Legislatur werden alle allgemeinbildenden Schulen einen Glasfaseranschluss mit einer symmetrischen Bandbreite von 1Gbit/s erhalten haben - finanziert aus Landesmitteln und zentral durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und das ITDZ Berlin gesteuert. Die Umsetzung erfolgt gemäß Priorisierung durch die regionalen Schulträger sowie technischer Rahmenbedingungen.

Unter dem Eindruck der durch die Coronapandemie bedingten Herausforderungen hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im April 2021 und Dezember 2021 mobilfunkbasierte WLAN-Router als Interimslösung gemäß aller gemeldeten Bedarfe beschafft. Über 15.000 Geräte sind in Klassenzimmern im Einsatz.

2. Endgeräte für Schülerinnen und Schüler

a) Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses des AGH, alle SuS der 7. Bis 10. Klassen mit Endgeräten auszustatten?

b) Welche pädagogischen Gründe sieht die SenBJF, dass die Grundschulen von diesem Projekt ausgeschlossen wurden?
(gerade im Hinblick, dass viele Jugendliche in der SEK I im Gegensatz zum Primarbereich bereits über eigene Endgeräte verfügen, dass die Schulbudgets der Grundschulen kleiner sind und dass die Grundlagen ja im Primarbereich gelegt werden sollen)

c) Wie sollen die Grundschulen eine vernünftige pädagogische Ausbildung der Medienkompetenzen der SuS und eine ordentliche Vorbereitung der SuS auf die SEK I durchführen, wenn die technischen Grundlagen nur bedingt gegeben sind.

d) Welche Möglichkeiten gibt es für Grundschulen, trotzdem eine angemessene Ausstattung für die wichtige pädagogische Arbeit, gerade unter dem Aspekt der Aktualisierungen der Rahmenlehrpläne (Teil C) im Bereich Medienkompetenzen.

e) Wie wird die SenBJF die Schulträger und damit die Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen können?

f) Sind dafür Gelder im kommenden Doppelhaushalt eingeplant?

Antwort zu a) bis f):
Die Haushaltsmittel für mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 wurden im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 gesperrt veranschlagt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat am 18. Januar 2023 einen Maßgabebeschluss im Zusammenhang mit der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragten Aufhebung der Sperre erlassen (Rote Nummer 0826 A, vgl. https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0826.A-v.pdf). Zu den dort aufgeführten Punkten wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegenüber dem Hauptausschuss berichtet (Rote Nummer 0826 E, vgl. https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0826.E-v.pdf) und der Vergabeprozess anschließend gestartet. Für die weiteren Schritte bis zur Auftragsvergabe und anschließendem Rollout ist eine Ausschreibung nötig, da das ITDZ keinen Rahmenvertrag für Leasing hat. Vorgesehen ist, die Klassenstufen 7 bis 10 auszustatten. Jährlich wird jeweils die Stufe 7 ausgestattet. Die Geräte verbleiben dann bei den Schülerinnen und Schülern bis in die Klassenstufe 10.

Die Auswahl eines Anbieters oder mehrerer Anbieter sowie der Ausschreibungsgegenstand orientieren sich an den Bedarfsmeldungen der Schulen. Gemäß dem o.g. Maßgabebeschluss vom 18. Januar 2023 werden den Schulen unterschiedliche Geräte im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten werden. Bei der Auswahl der Geräte orientieren sich die Schulen an ihrem individuellen Medienkonzept.

Im Zielbild der IKT-Architektur im Berliner Schulwesen sind Standards in Abstimmung mit der IKT Steuerung für mobile Endgeräte definiert worden. Die Angebote im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden unterschiedliche pädagogische Anforderungen erfüllen.

Nach der Erteilung des Zuschlags kann die erste Bestellung der Geräte ausgelöst werden. Wann ein Rollout beginnen kann, wird erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden können.

Aktuell befindet sich das Warenhaus in der Programmierentwicklung.

Die Ausweitung auf weitere Schulformen ist möglich, wenn die dafür notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind. Es sollen vorerst Erfahrungen in der Sekundarstufe I gesammelt werden. Schulen erhalten von den Bezirken Mittel für Lehr- und Lernmittel, mit denen sie selbstständig eine Ausstattung gewährleisten können. Außerdem stehen weitere Förderprogramme wie der DigitalPakt Schule zur Verfügung.

Durch die zentrale Umsetzung der Digitalisierungsstrategie werden Schulen und Schulträger in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt.

3. Endgeräte für die Pädagoginnen und Pädagogen

a) Erhalten neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen kurzfristig Endgeräte? (unbefristet, befristet eingestellte Personen)

b) Ist geplant, dass alle Erzieherinnen und Erzieher ebenfalls ausgestattet werden?

c) Ist geplant, dass digitale Anwendungen im Bereich der eFöB (Hort kurzfristig eingesetzt werden? (Einige freien Träger geben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Endgeräte und nutzen bereits erfolgreich und seit längerer Zeit z.B. HortPro. Also müsste dies doch im öffentlichen Bereich auch möglich sein?)

Antwort zu a) bis c):
Schulen können beim Schulservice-Zentrum Berlin (SSZB) neue mobile Endgeräte für pädagogische Beschäftigte beantragen. Diese werden sobald wie möglich zur Verfügung gestellt. Für die Ausgabe an die jeweilige Person ist die Schule zuständig. Dies betrifft auch die Erzieherinnen und Erzieher im öffentlichen Dienst. Für die Ausstattung von freien Trägern ist die öffentliche Verwaltung nicht zuständig. Digitale Anwendungen durchlaufen einen Prüfprozess, der vom Service-Portfolio-Management gesteuert wird. Geprüft wird, ob der rechtlichen Rahmen eingehalten werden.

4. ISERV

Viele Schulen arbeiten in Berlin lange und erfolgreich mit IServ (Plattform für alle Schulrechner, Nutzung durch Schülerinnen/Schüler und alle Pädagogen, Kommunikation innerhalb der Schule und mit Eltern, eigene E-Mail-Adressen für SuS und Pädagoginnen/ Pädagogen, Messenger, Buchungen usw.)

a) Wird es auch mit der neuen DatenschutzVO in Zukunft die Möglichkeit geben, dieses sinnvolle Mittel vollumfänglich zu nutzen?

b) Wenn nein, warum?

c) Welche Unterstützung erhalten Schulen, die dieses (vom Schulträger unterstütztes und finanziertes) Mittel nutzen?

Antwort zu a) bis c):
IServ wird auch weiterhin nutzbar sein. Allerdings ist der rechtskonforme Einsatz der einzelnen Module im individuellen Fall zu prüfen. Relevant ist beispielsweise, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und ob die Verarbeitung schulintern oder im Außenverhältnis stattfindet.

Sollten sich für einzelne Module Einschränkungen ergeben, können andere Module von IServ weiterhin nutzbar sein.

Die regionalen Datenschutzbeauftragten unterstützen die Schulen bei der individuellen Bewertung.

Anfrage 50-23 - Grundschulverordnung

Im Oktober 2022 fand die Anhörung zum Entwurf zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung im LSB statt.
Kritisch wurden besonders die lernprozessbegleitenden Gespräche gesehen.
In der Antwort zur Stellungnahme wurden verschiedene Aspekte klargestellt.
Trotzdem gibt es derzeit eine Verunsicherung an verschiedenen Schulen zum Thema.

In der Antwort wurde in Aussicht gestellt, eine durch den LSB angeregte Handreichung zur Durchführung dieser Feedback-Gespräche zu prüfen. (letzter Absatz Seite 2)

a) **Wie ist der Stand der Prüfung?**
b) **Sollte die SenBJF keine Handreichung erwägen, bzw. erarbeiten wollen, welches sind dafür die Gründe?**
(Die Handreichung (inkl. passender Protokollvorschläge) für die Gespräche im 1. Halbjahr Klasse 6 Übergang ist doch ein bewährtes und nützliches Hilfsmittel, gerade für die vielen jungen Kolleginnen und Kollegen.)
c) **Sollte es eine Handreichung geben, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen.**

Antwort zu a) bis c):
Es wird aktuell geprüft, ob eine Handreichung erstellt wird. Wenn dem zugestimmt wird, kann sie voraussichtlich bis März/April 2024 finalisiert werden.

d) **Gab es im Vorfeld dieses Schuljahres neben dem kurzen Informationsschreiben vom 05.07. zu den Änderungen in der GSVO weitere Hinweisschreiben für die Schulen? Wenn ja, könnten Sie bitte dieses Schreiben der Antwort beifügen.**

Neben dem Informationsschreiben vom 05. Juli 2023 gab es im Vorfeld des aktuellen Schuljahres kein weiteres Hinweisschreiben zu den Feedback-Gesprächen. Im Herbst 2021 wurde eine Schulleitungs-Sitzung mit best practice Beispielen aus Berliner Schulen durchgeführt; Vordrucke sind im Schulportal eingestellt.

Anfrage 51-23 - Zeugnis/ Klassenarbeiten Grundschule

In der Grundschule erhalten die SuS (Klasse 3 bis 6) seit 2017/ 2018 auf dem Zeugnis insgesamt 5 Teilnoten und eine Gesamtnote in Deutsch.
Während der letzten Jahre wurden aus verschiedenen Gründen die Teilnoten ausgesetzt. Die Teilbereiche wurden trotzdem natürlich in die Bewertung einbezogen. Rückmeldungen ergaben, dass dies als positiv durch die Lehrerinnen und Lehrer gesehen wurden.

a) **Gab es hier eine Evaluation und falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Es gab keine systematische Evaluation zu den Erfahrungen mit der Aussetzung von Teilnoten. In Regionalkonferenzen, Dienstberatungen von Schulleitungen, Informationsveranstaltungen mit Schulberatenden im Fach Deutsch usw. wurde über die entlastende Wirkung von der Aussetzung der Teilnoten

berichtet sowie punktuell über in diesem Zusammenhang stehende weitere fachliche bzw. fachdidaktische Aspekte beraten.

In diesem Schuljahr stehen 15 Schulwochen bis zum Jahreswechsel zur Verfügung. Dies bedeutet eine enorme Belastung für alle Akteure, objektiv zu bewerten und ausreichend Zensuren zu erarbeiten. Um objektive Zeugnisnoten zu erteilen, die ein realistisches Leistungsvermögen widerspiegeln, sind pro Teilbereich mindestens drei bis vier Zensuren notwendig. Diese Form der dauernden Bewertung macht eine Vermittlung von Freude für die deutsche Sprache eigentlich unmöglich.

b) Welche pädagogischen Gründe gibt es, diese Teilnoten wieder einzuführen?

Das 1. Schulhalbjahr 2023/24 umfasst 18,5 Schulwochen.

Aufgrund der entlastenden Wirkung der Aussetzung der Teilnoten auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte und aus fachlichen Gründen wird aktuell geprüft, ob die Leistungen im Fach Deutsch künftig noch mit einer Gesamtnote zu bewerten sind.

c) 2017/ 2018 wurden zeitgleich zur Erweiterung im Fach Deutsch die Teilnoten im Fach Englisch abgeschafft. Welche pädagogischen Gründe gab es damals dafür?

In den modernen Fremdsprachen werden mehrere Aspekte für die Leistungsbewertung herangezogen: Schreiben (Wortschatz, Satzbau und Grammatik, Textgestaltung), Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachmittlung, Sprechfertigkeit. Diese Aspekte lassen sich z. T. nicht abgegrenzt den Kategorien „mündlich" und „schriftlich" zuordnen. Daher wurde der Empfehlung der Fachdidaktik gefolgt, keine Teilnoten für mündlich/schriftlich auszuweisen.

d) Gibt es Überlegungen, die Anzahl der Teilnoten zu reduzieren und dafür z.B. in den Feedback-Gesprächen auf die Teilkompetenzen einzugehen?

Siehe Antwort zu b.

e) Wenn ja, welche Vorschläge werden derzeit erarbeitet?

Siehe Antwort zu b.

Grundschülerinnen und Grundschüler in Klasse 5 und 6 müssen im 1. Schulhalbjahr insgesamt 10 Klassenarbeiten schreiben. Dafür haben die Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr insgesamt 15 Schulwochen Zeit.
Es gibt Begrenzungen zur Anzahl der zu schreibenden Arbeiten pro Woche und natürlich pädagogische Ansprüche, Lern- und Vorbereitungszeiten an eine Klassenarbeit. Zudem werden Klassenarbeiten gleichzeitig normal als schriftliche Note gewertet.

f) Welche Praxiserfahrungen nutzt die SenBJF, die Anzahl der Klassenarbeiten nicht zu begrenzen, sondern zu diesem Schuljahr wieder zu erhöhen (Deutsch, Mathe)?

Die Anzahl der Klassenarbeiten war ausschließlich in der 6. Fassung der Grundschulverordnung im Zeitraum 01. Februar 2021 bis 01. August 2023 auf drei Arbeiten reduziert.

In beiden Fächern wurde die Anzahl wieder erhöht, um im Hinblick auf den Übergang in die weiterführende Schule sicher zu stellen, dass alle Schülerinnen und Schüler in den relevanten Inhalten und Kompetenzbereichen unterrichtet werden und eine entsprechende Leistungsfeststellung erfolgt. Da beide Fächer Schlüsselkompetenzen für den Bildungserfolg vermitteln, ist dies im Hinblick auf die weitere Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Zudem unterstützen schriftliche Leistungsfeststellungen eine einheitliche und vergleichbare Leistungsbewertung innerhalb der Lerngruppen.

g) Welche Aspekte gibt es, dass Klassenarbeiten so gewertet werden?

Gemäß § 20 Absatz 1 Grundschulverordnung[2] gehören Klassenarbeiten zu den schriftlichen Leistungsnachweisen. Da die Teilnoten im Fach Deutsch voraussichtlich zukünftig entfallen werden, erübrigt sich die Antwort auf Frage g).

Anfrage 52-23 - Qualitätsentwicklung des Unterrichts - Schulinspektionen

Die dritte Runde der Schulinspektionen wurde nach den Ferien gestartet.

a) Gibt es erste Erfahrungen?

Es gibt noch keine Erfahrungen, da die ersten Inspektionen bei der Fortführung der dritten Runde erst Mitte November stattfinden.

b) Welche/ wie viel Schulen werden in diesem Schulhalbjahr inspiziert?

In diesem Schulhalbjahr werden 15 Schulen aller Schularten inspiziert.

c) Welche Kriterien der Auswahl gab/ gibt es?

Es werden zuerst die Schulen inspiziert, die ab März 2020 aus Pandemiegründen nicht mehr inspiziert werden konnten.

---

[2] Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2023 (GVBl. S. 233) geändert worden ist.

d) Wie wird während der Inspektion und in der Auswertung der Qualität des Unterrichts der Aspekt beachtet, dass es an den Schulen sehr viele Studierende, Seiten- und Quereinsteiger in Ausbildung arbeiten?

Es werden mindestens zwei Drittel der Lehrkräfte einer Schule im Unterricht besucht, die offiziell zum Personal der Schule gehören. Zudem wird festgehalten, ob es sich um Seiten- und Quereinsteiger handelt, um in einer berlinweiten Auswertung analysieren zu können, ob und ggf. in welchen Bereichen hier besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt.

e) Werden die Inspektionsteams so gebildet, dass es dem inspizierten Schultyp entspricht? Wenn nein, welche pädagogischen Aspekte stützen dieses Vorgehen?

Es gehört seit ihrer Gründung im Jahr 2005 zu den Grundprinzipien der Schulinspektion, dass ein Teammitglied der Schulart der zu inspizierenden Schule angehört. Darüber hinaus gilt das Prinzip der Mehrperspektivität.

f) Falls es bisher keine Angebote gibt, welche Gründe gibt es?
g) Welche Fortbildungen sind ggf. geplant?

Antwort zu f) und g):
Es erschließt sich nicht, worauf sich die „Angebote" beziehen. Sollte bei Frage g) die Fortbildung des Personals der Schulinspektion gemeint sein, so kann dazu ausgeführt werden, dass sich das „neue" Personal der Schulinspektion zurzeit in einer intensiven Inhouse-Ausbildungsphase befindet. Welcher Fortbildungsbedarf sich im laufenden Schuljahr oder darüber hinaus ergibt, kann aus diesem Grund derzeit nicht antizipiert werden.

Anfrage 53-23 - Qualitätsentwicklung des Unterrichts - Studierende in den Schulen

Studierende wurden erfolgreich durch SenBJF für die Tätigkeit in Schulen geworben.
(z.B. mit der Aktion: „Unterrichten statt ... Unser Angebot für Ihren Studienjob mit Zukunft")
a) Wie viele Studierende im Bachelor- und im Masterstudiengang arbeiten derzeit an Berliner Schulen?
b) Falls diese Zahl nicht benannt werden kann, welche Gründe gibt es dafür?

Antwort zu a) und b):
Studierende sind sowohl im Rahmen der Personalkostenbudgetierung als auch im Rahmen der Stellenausschreibungen „Fördern statt ..." bzw. Unterrichten statt ..." an den Berliner Schulen tätig. Im Rahmen der Stellenausschreibung bearbeitete Einstellungsvorgänge sind auswertbar, die Anzahl der Studierenden, die im Rahmen der Personalkostenbudgetierung durch die Schulleitungen direkt befristet eingestellt werden, wird statistisch nicht erfasst.

Im Rahmen der genannten Stellenausschreibungen sind zum Schuljahr 2023/2024 1.202 Studierende befristet eingestellt worden.

c) Wie viele haben davon einen befristeten Arbeitsvertrag für mind. ein halbes Schuljahr?

Davon haben 1.177 einen befristeten Arbeitsvertrag für mindestens ein halbes Schuljahr.

d) Welche Unterstützung erhalten diese Studierenden durch die SenBJF? (z.B. Handreichungen)

Den Studierenden stehen alle Informationsangebote zur Verfügung, die den Lehrkräften des Landes Berlin zugänglich sind. Ich bitte um Verständnis, dass auf eine Aufzählung verzichtet wird, dies wäre zu umfangreich.

e) Welche Fortbildungsangebote gibt es für die Studierenden? (auch für die Studierenden mit PKB-Verträgen)

Studierende können und sollten während ihrer Tätigkeit an allen schulinternen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Da sie sich noch in der Ausbildung befinden, wird davon abgesehen, sie zusätzlich fortzubilden.

Anfrage 54-23 -Stand des Verbeamtungsprozesses

<u>Vorbemerkung / Grund der Frage:</u>

Viele Kolleginnen und Kollegen, die schon länger im Land Berlin als angestellte Lehrkräfte arbeiten und seit dem Februar 2023 einen Antrag auf Verbeamtung stellen konnten („Bestandslehrkräfte"), beschäftigt momentan die Frage, wann sie mit einer Bearbeitung bzw. Bescheidung ihres Antrags auf Verbeamtung rechnen können.
Diese Frage ist im Einzelfall mit massiven finanziellen Auswirkungen verknüpft (Familienzuschlag, Beihilfe zur privaten Krankenversicherung, Pension etc.).
Es kann der Eindruck einer Lotterie entstehen: Manche Antragsteller haben Glück und bekommen eine schnelle Antwort, andere haben Pech.

<u>Daher stellen sich für Bestandslehrkräfte folgende Fragen:</u>

a) Wie viele Anträge wurden bis jetzt bearbeitet?
b) Wie viele Anträge wurden bis jetzt positiv beschieden?
c) Wie viele Anträge wurden bis jetzt negativ beschieden?
d) Welche konkreten Verwaltungsschritte erfolgen durch wen in welcher Reihenfolge und welcher Frist (z.B. bei Gremienbeteiligung) bis zu einer positiven Bescheidung und Überreichung der Urkunde?
e) Wie viele Anträge sind noch vollständig unbearbeitet?

Zu den vollzogenen, abgeschlossenen Verbeamtungen wird eine Übersicht erbeten, die folgende Angaben enthält:

- **Tag der Antragstellung,**

- **Beginn der Bearbeitung,**
- **Tag der Übernahme ins Beamtenverhältnis.**

Falls der Datenschutz es zulässt, soll in der Übersicht darüber hinaus mitgeteilt werden, welches Geburtsjahr die Antragsteller haben, in welchem Stadtbezirk sie unterrichten und mit welchem Buchstaben der Nachname beginnt.

Damit soll erkannt werden, ob es möglicherweise einzelne Bearbeitungsteams, die für einen bestimmten alphabetischen Bereich oder eine bestimmte schulische Region zuständig sind, effizienter als andere arbeiten.

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund von noch bestehendem Abstimmungsbedarf eine Beantwortung erst zur nächsten Sitzung des Gremiums möglich sein wird.

Anfrage 55-23 - Schulplatzversorgung

Ich hätte gern noch einmal Informationen zu folgenden Themen:

a) **Die mit der Senatsverwaltung abgestimmte Investitionsplanung der Bezirke für Schulneubau- und Schulsanierungsvorhaben mit Benennung von Maßnahme, Umsetzungszeitraum und geplanten jährlichen Kosten**

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 sind gegenwärtig Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens.

b) **Sollte die Abstimmung mit einzelnen noch nicht beendet sein, bitte ich um kurze Erläuterung warum (zum jeweiligen Bezirk).**

Mit dem Festsetzungsschreiben an die Bezirke mit der Zuweisung von Investitionen zum Investitionsprogramm 2023 - 2027 für die Haushaltsjahre 2024/2025 vom 22. Juni 2023 der Senatsverwaltung für Finanzen wurde den Bezirken angeboten, im Hinblick auf die Schulbaumaßnahmen gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei Bedarf eine Rücksprache zu Ergebnissen der Arbeitsebene zu führen (Revisionsgespräche). Im Zeitraum 06. Juli .2023 bis 21. Juli 2023 haben vier Bezirke (Pankow, Spandau, Treptow-Köpenick, Lichtenberg) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Abstimmungen mit den Bezirken zum Investitionsprogramm 2023 - 2027 zum Einzelplan 37 sind daher auf Arbeitsebene abgeschlossen.

c) **Welche Einwände oder Vorbehalte brachten die Bezirke in die diesjährigen Monitoringverfahren ein? (Bitte ebenfalls aufgeschlüsselt nach Bezirk.)**

Die diesjährigen Monitoring-Gespräche (Monitoring-Verfahren 2022/23) wurden auf Grundlage des Investitionsprogramms 2022 - 2026 geführt. Parallel fand die Anmeldung für das Investitionsprogramm 2023 - 2027 statt. In den Gesprächen wurden zunächst mögliche Auswirkungen des Investitionsprogramms 2022 - 2026 hinsichtlich von Ratenverschiebungen kapazitätsrelevanter Schulbaumaßnahmen erörtert und Möglichkeiten der Versorgung besprochen. Teilweise wurden organisatorische Maßnahmen zur Kompensation von Defiziten erwogen, aber auch temporäre Kapazitätserweiterungen waren Gesprächsgegenstand. Konkrete Vorbehalte und Einwände mit direktem Bezug zum Investitionsprogramm 2023 - 2027 wurden im Rahmen der Revisionsgespräche (siehe oben) eingebracht.

d) Wie ist der Umsetzungsstand des MEB an der Lichtenberger Oberseeschule? Wann ist mit dem Beginn welcher Bau- bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen zu rechnen?

Derzeit ist der Zustimmungsantrag in der Prüfung durch die Obere Bauaufsichtsbehörde, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Das Grundstück wurde Ende Oktober durch das Bezirksamt Lichtenberg als Baufeld an die Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen übergeben, um mit den bauvorbereitenden Arbeiten für den Bau des Schulergänzungsbaus zu beginnen.
Die bauvorbereitenden Arbeiten sollten im 1. Quartal 2024 abgeschlossen werden.

Der schulfachliche Bedarf dieser Erweiterung ist weiterhin gegeben. So besteht in der Schulplanungsregion derzeit ein Defizit von 1,5 Zügen. Auch mit Realisierung des MEB an der Obersee-Schule verbleibt prognostisch in 2025/26 ein Defizit von einem Zug in der Region, welches lt. Prognose auf zwei Züge Defizit bis 2030/31 steigen wird. Bis 2040/41 wird prognostisch ein Zug Defizit erwartet.

Verschiebt sich oder entfällt der Zuwachs durch den MEB, erhöht sich das oben genannte Defizit entsprechend zu den ausgewiesenen Schuljahren um 1,5 Züge (in der Spitze -3,5 Züge, langfristig -2,5 Züge).

Anfrage 56-23 - Digitalisierung - Endgeräte Schülerinnen und Schüler

a) Wie ist der Stand der Ausschreibung?
b) Was war genau Ausschreibungsgegenstand?

Antwort zu a) und b):
Die Auswahl eines Anbieters oder mehrerer Anbieter sowie der Ausschreibungsgegenstand orientieren sich an den Bedarfsmeldungen der Schulen. Gemäß dem Maßgabebeschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 2023 (Rote Nummer 0826 A, vgl. https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0826.A-v.pdf) werden den Schulen unterschiedliche Geräte im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten werden. Bei der Auswahl der Geräte orientieren sich die Schulen an ihrem individuellen Medienkonzept.

Im Zielbild der IKT-Architektur im Berliner Schulwesen sind in Abstimmung mit der IKT-Steuerung Standards für mobile Endgeräte definiert worden. Die Angebote im Warenhaus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden unterschiedliche pädagogische Anforderungen erfüllen.

Nach der Erteilung des Zuschlags kann die erste Bestellung der Geräte ausgelöst werden. Wann ein Rollout beginnen kann, wird erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden können.

Aktuell befindet sich das Warenhaus in der Programmierentwicklung.

Anfrage 57-23 - Antidiskriminierung / Antisemitismus

a) Wie kam es zu dem Verbot von Erkennungsmerkmalen palästinensischer Kultur in Berlins Schulen?
b) Wie kam es zur Gleichsetzung dieser Merkmale mit einer Befürwortung des Terrors der Hamas?

Antwort zu a) und b):
Es wurde kein pauschales Verbot von Erkennungsmerkmalen palästinensischer Kultur in Berlins Schulen erlassen. Verboten ist das Mitführen von Symbolen oder Tragen von Kleidungsstücken, die als Befürwortung oder Billigung der Angriffe gegen Israel oder Unterstützung der diese durchführenden Terrororganisationen wie Hamas oder Hisbollah zu verstehen sind. Dies bedarf einer Bewertung der konkreten Situation. Insofern hat auch keine pauschale Gleichstellung von Erkennungsmerkmalen palästinensischer Kultur mit einer Befürwortung des Terrors der Hamas stattgefunden.

c) Gab es zuvor Rücksprache mit Antisemitismusstellen?

Nicht zu dieser Einzelfrage, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie steht aber auf der Arbeitsebene in ständigem Austausch mit dem Ansprechpartner für Antisemitismusprävention des Landes Berlin.

d) Geht die Senatsverwaltung nicht davon aus, dass diese Diskriminierung neuen Antisemitismus schürt?

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung liegt keine Diskriminierung vor, siehe Antworten zu Fragen a) und b).

e) Was tut die Senatsverwaltung, um Antisemitismus und Rassismus zukünftig entschlossener zu bekämpfen?

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bekämpft Antisemitismus und Rassismus bereits entschlossen durch entsprechende curriculare Bestimmungen, ein breites Angebot an Fortbildungen für Lehrkräfte, viele Programme mit außerschulischen Kooperationspartnern zur schulischen Bildungsarbeit und die Publikation von entsprechenden Handreichungen und Fachbriefen mit Zusammenstellungen von Unterrichtsmetarial und Unterrichtsanregungen.

Als Reaktion auf den Terrorangriff der Hamas und die Auswirkungen auch auf Berliner Schulen hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie umgehend, bereits am 9. und 10. Oktober weitere, auf die neue Situation zugeschnittene Fortbildungs- und Beratungsangebote organisiert und Materialien zur Verfügung gestellt. Am 03. November ist den Schulen ein Schreiben von Frau Senatorin Günther-Wünsch mit weiteren umfangreichen Unterstützungsangeboten zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Duveneck

Beglaubigt

Anlage zu Antrag 45-23

Schulinspektion

Konzeption zur Wiederaufnahme der dritten Runde Schulinspektion ab August 2023

Ziele:

- Wiederaufnahme der dritten Runde, Inspektion aller öffentlichen Schulen (allgemein, berufsbildend, sonderpädagogische Förderzentren, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife)
- Abschluss der dritten Runde möglichst zum Ende des Schuljahres 2026/2027
- Unterrichtsbeobachtung unter Berücksichtigung der Tiefenstrukturen des Unterrichts
- stärkere Gewichtung der Schulleistungsdaten und deren Bewertung in einem separaten Qualitätsmerkmal

Grundsätzliches

Die Schulinspektion hat gemäß § 9 (3) Schulgesetz die Aufgabe, die Entwicklung der Schulprogramme zu unterstützen sowie die Qualität von Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben durch die Implementierung der für die Schulen geltenden Standards zu sichern. Bezogen auf die Schulen hat die Inspektion in Berlin deshalb insbesondere folgende Ziele:

- datengestützte Bewertung der Qualität von Schule auf Grundlage des transparenten Kanons von Qualitätsmerkmalen und -indikatoren auf Grundlage des Handlungsrahmens Schulqualität in Berlin
- Bewertung der schulischen Arbeit und Entwicklung anhand von Leistungsdaten unter Berücksichtigung der schulischen Rahmenbedingungen
- Unterstützung der schulischen Qualitätsentwicklung durch gezielte Hinweise über Stärken und Entwicklungsbedarf
- Förderung des innerschulischen Diskussions- und Entwicklungsprozesses durch den Inspektionsbericht
- Erhöhung der Verbindlichkeit der im Schulprogramm beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen unter dem Aspekt der Rechenschaftslegung
- Erhöhung der Validität des innerschulischen Qualitätsurteils durch eine unabhängige Außensicht
- Erhöhung der Verbindlichkeit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
- Gewinnung vergleichbarer Daten und Informationen, die als Steuerungswissen in die Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Berliner Schule einfließen
- Rückmeldung über den Stand der Umsetzung der Bildungsreformen in den Schulen, Schularten und Regionen
- Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Entwicklungsstand der Einzelschule auf der Basis vergleichbarer Kriterien aus externer Perspektive

Folgende grundsätzlichen Regelungen gelten vom Schuljahr 2023/2024 an:

- externe Evaluation und Monitoring aller öffentlichen Berliner Schulen in einem regelmäßigen Rhythmus von fünf bis sechs Jahren
- freiwillige Meldungen von Schulen zu Inspektionen sind möglich
- das Teamkonzept der Schulinspektion bleibt erhalten, ebenso der zeitliche Umfang der Inspektion in den Schulen vor Ort (zwei Tage - Montag/Mittwoch bzw. Dienstag/Donnerstag)

- an Schulen mit durch die Schulinspektion festgestelltem erheblichem Entwicklungsbedarf findet in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht nach ca. zwei Schuljahren eine Nachinspektion statt
    - Entscheidungen darüber, ob an einer Schule erheblicher Entwicklungsbedarf vorliegt, werden insbesondere bei folgenden Problemlagen getroffen:
        1. Schlechte Ergebnisse in Schulleistungsuntersuchungen bleiben ohne schulische Konsequenzen.
        2. Es werden Mängel im Schul- bzw. Konflikt- und Beschwerdemanagement festgestellt.
        3. Es gibt eine besondere, schulspezifische Problemlage, gegen die keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.
        4. Es gibt gravierende Mängel im Schulleitungshandeln.
        5. Der überwiegende Teil der Bewertungen im Unterricht liegt unter dem theoretischen Mittelwert.
- Aspekte, die sich aus der Corona-Pandemie an den Schulen ergeben haben (Schul- und Unterrichtsentwicklung in einer besonderen Situation), finden Berücksichtigung (Konzepte zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände z. B. durch digitale adaptive Lernangebote, Teilnahme an schulischen Angeboten in den Ferien, Stark trotz Corona, Absprachen in den Fachkonferenzen etc.)
- bei Schulen mit besonderen Inspektionsergebnissen kann der Inspektionsrahmen und -rhythmus individuell angepasst werden

Verfahrensschritte und Instrumente

- Anpassen des Qualitätstableaus
  Verpflichtend inspiziert werden der Qualitätsbereich 2 (Unterricht, Lehr- und Lernprozesse), die Qualitätsmerkmale 1.1, 1.2, 2.1, 2.3, 3.3, 4.1, 4.2, 5.2, 6.1 und 6.2 sowie die jeweiligen schulspezifischen Qualitätsmerkmale. Die Schulen können ein weiteres Merkmal frei wählen. Darüber hinaus ist es möglich, ein eigenes Merkmal mit maximal zehn Indikatoren zu erstellen (E.8). Bei Nachinspektionen von Schulen mit erheblichem Entwicklungsbedarf, bei Schulen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen und Inspektionen an neu gegründeten Schulen wird der Inspektionsrahmen bedarfsorientiert angepasst.

- Unterrichtsbesuche
  Ein überarbeiteter Unterrichtsbeobachtungsbogen (vgl. Anlage), der die Tiefenstrukturen (Klassenführung, konstruktive Unterstützung und kognitive Aktivierung) sowie die übergreifenden Dimensionen des Unterrichts (Sprachbildung, Differenzierung, digitale Medienbildung) in den Blick nimmt, wird zum Einsatz kommen. Die Anzahl von mindestens 30 Unterrichtsbesuchen bleibt erhalten, das Ziel ist, mindestens zwei Drittel der Lehrkräfte einer Schule im Unterricht zu besuchen.

- Interviews
  Zusätzlich zu der Online-Vorabbefragung werden wie bisher Interviews mit den an der Schul- und Unterrichtsentwicklung Beteiligten geführt. Ergänzt werden die Interviews durch sogenannte aufsuchende Gespräche mit weiterem Personal der Schule (Sekretariat, Hausmeister usw.).

- Erstellung des Berichts
  Das Berichtsformat wird deutlich gestrafft. Jede inspizierte Schule erhält ein Unterrichts- und ein Qualitätsprofil sowie eine Rückmeldung sowohl zu den festgestellten Stärken und dem Entwicklungsbedarf in der Schul- und Unterrichtsentwicklung als auch zu den erzielten Schulleistungsdaten und dem Umgang der Schule damit.

- Inspektionsergebnis
  Ein Kurzbericht mit den wesentlichen Ergebnissen der Inspektion wird im Internet im Schulverzeichnis veröffentlicht. Der Inspektionsbericht wird der Schule sowie der regionalen Schulaufsicht übermittelt. Es erfolgt eine Präsentation der Inspektionsergebnisse in einem mit der Schule vereinbarten Format. Dieser Präsentation geht ein verbindliches Gespräch zwischen der Schulleitung, der zuständigen Schulaufsicht sowie Mitgliedern des Inspektionsteams voraus, in dem Ziele für die weitere Schul- und Unterrichtsentwicklung vereinbart werden, die in die jeweiligen Schulverträge aufgenommen werden. Bei Schulen mit erheblichem Entwicklungsbedarf nimmt zusätzlich ein/e Vertreter/in von proSchul an dem Gespräch teil.

1 Qualitätsentwicklung	2 Unterricht, Lehr- und Lernprozesse	3 Schulkultur	4 Schulmanagement	5 Professionalisierung und Personalmanage- ment	6 Ergebnisse der Schule
Inklusion					
1.1 **Schulprogramm**	**2.1** **Schulinternes Curriculum/Unterrichts-entwicklung**	3.1 Beteiligung	**4.1** **Schulleitungshandeln und Schulgemeinschaft**	5.1 Personalentwicklung	**6.1** **Schulleistungsdaten**
1.2 **Interne Evaluation**	**2.1.a** **Sprachbildung** **2.1.b** **Medienbildung**	3.2 Schule als Lebensraum	**4.2** **Schulleitungshandeln und Qualitätsmanage-ment**	**5.2** **Arbeits- und Kommuni-kationskultur**	**6.2** **Datengestützter Umgang mit den Schul-leistungsdaten**
1.3 Externe Evaluation	**2.2** **Unterrichtsgestaltung**	3.3 Kinder- und Jugendschutz	4.3 Verwaltungs- und Res-sourcenmanagement		6.3 Schulzufriedenheit und Schulimage
	2.3 **Systematische Förde-rung und Beratung**		4.4 Unterrichtsorganisation		

Schulspezifische Qualitätsmerkmale				
E.1 Zusätzliche Sprachför-derung	E.2 Ganztag	E.3 Berufs- und Studienori-entierung	E.4 Lernfeld	E.5 Schulprofil
E.6 Staatliche Europa-Schule Berlin	E.7 Zweiter Bildungsweg zur Erlangung der Allgemei-nen Hochschulreife	E.8 Schuleigenes Merkmal		

Schulinspektion